



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Literatur.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

tion“ einzunehmen. „Meine hochfürstliche Nachbarin, die Herzogin Amalie“ so berichtet Merkel in einem „Meine Lebensweise in Weimar“ überschriebenen Manuscript, „und ihr kleiner Hof thaten mir in keiner Weise Zwang an. Ich lustwandelte des Morgens in ihrem kleinen Park, der eigentlich nur aus zwei oder drei schattigen Schlangenwegen zwischen der Alm und einer Bergwand bestand, ich arbeitete in einer kleinen Grotte, der „Höhle“, die auf dem Rande dieser letzteren stand und eine weite Aussicht gewährte. An einem Abende war verabredet, daß die Falcin eine Freundin mitbringen sollte und ich hatte ein anderes Ehepaar, einen Kaufmann, dessen Frau eine Nigaerin war, eingeladen. Als Falcks aber kamen, war ich sehr überrascht, statt des weiblichen Gastes einen Mann zu sehen. Es war Wieland. Ich mußte die Ehre, die mir dadurch widerfuhr, nach Gebühr zu würdigen und die Freude darüber riß mich zu einer Unbesonnenheit hin. Wielands Gegenwart mocht' ich nicht in der Stube genießen. An den Park stieß eine ziemlich große Rosenlaube, die eben in Blüthe stand. Ich fragte den Hofgärtner und in der Voraussetzung, daß die Herzogin Amalie so spät nicht mehr im Garten spazieren werde, willigte er ein, den Tisch in der Laube decken zu lassen. Kaum hatte die Mahlzeit begonnen, so brachte der Gärtner die Nachricht, die Herzogin komme mit ihren Hofdamen gerade den Gang zur Laube her: sie war ihr Lieblingsstüb. In großer Verlegenheit sprang ich auf und wollte der Fürstin entgegengehen um ihre Verzeihung zu erbitten; aber sie war der Gesellschaft gewahr geworden und bog eben lächelnd in etnen Gang ein und kehrte zurück in ihr Schloßchen. . . . Dies schonend nachsichtsvolle Benehmen der edlen Fürstin war ganz in dem so geistvoll humanen Charakter, den ihr ganzes Leben bezeugte; ein kleiner, aber vielsagender Zug!“

Aber die Gelehrten und Dichter waren damals auch dankbar für menschliche Behandlung durch die Großen der Erde. —

---

### Literatur.

Hermann Schulze, Einleitung in das deutsche Staatsrecht mit besonderer Berücksichtigung der Krisis des J. 1866 u. d. Gründung des nordd. Bundes. Leipzig 1867.

Unsere deutschen staatsrechtlichen Bücher spiegeln meist noch literarische Zustände und Gewohnheiten ab, die auf andern Gebieten überwunden sind. Sie gelten jedem, der nicht selbst zu der Schule zählt, für ungenießbar, und sie sind es auch. Früher verband sich damit ein gewisser Glorionschein unbegreiflicher Weisheit; jetzt, wo der leidige Grundsatz immer mehr in Fleisch und Blut übergeht, daß jedes schwerfällige und pedantische

Buch auch auf einen ebenso construirten Autor zurückschließen läßt, ist aus der Glorie ein dicker Zopf worden. Möglich, daß ihn mancher mit Würde trägt, möglich auch, daß dieser Kopfschmuck im Kreise strenger Weisen noch etwas gilt, aber zum Lesezeichen will er uns nicht mehr recht behagen.

Und doch wäre es zur Förderung großer Interessen sehr wünschenswerth, wenn es sich anders verhielte, wenn wir eine deutsche staatsrechtliche Literatur besäßen, aus der man nicht bloß gründliche, sondern auch geschmackvolle Belehrung schöpfen könnte. Das Bedürfniß ist verbreiteter wie je. Die praktische Theilnahme an dem Staatswesen wächst in Dimensionen, die man vor zwanzig Jahren kaum ahnen konnte. Gern oder ungern muß so ziemlich jeder Gebildete, nicht etwa aus Liebhaberei, sondern im Drange der reellsten Verhältnisse eine bestimmte Position zu dem politischen Leben nehmen. Die fast zu zahlreichen parlamentarischen Körperschaften, die nicht wie Pilze aus der Erde schießen, sondern als spät befruchtete Keime einem auf der Oberfläche spröden, in der Tiefe unendlich fruchtbaren Boden ent wachsen, beschäftigen sich alle mit Fragen, zu deren klarer und gründlicher Lösung eine gewisse Klarheit und Gründlichkeit staatsrechtlicher Bildung gehört. Selbst in dem bescheidensten Gehege einer Localgemeinde wird es nöthig sein, über das Verhältniß der ganzen Corporation zu den Rechten der Individuen, über die gegenseitige Abstufung der Rechtsverhältnisse zwischen der Gemeinde und dem Staate, und über tausend andere Dinge etwas zu wissen, die alle nicht aus den Fingern gezogen werden können, wenn nicht blamable Geschichten entstehen sollen, die sich der anmaßlichen Deffentlichkeit dieser Tage nicht mehr so leicht vorenthalten lassen, wie etwa dreißig Jahre früher.

Freilich kann sich jeder, der Zeit und Mühe daran setzt, gerade so gut in unser deutsches Staatsrecht einarbeiten, wie in jedes andere Wissen. Aber es handelt sich hier eben darum, daß die meisten nicht in der Lage sind, solche Opfer zu bringen und doch bei jedem Schritte in das öffentliche Leben jenes unangenehme Gefühl der Unsicherheit empfinden, das sich durch einige zufällig erworbene Notizen aus Leitartikeln und Kammerdebatten nicht beschwichtigen läßt. Auch unsere Staatswörterbücher wollen dazu nicht ausreichen, so wenig wie Jemand die gewöhnlichen Conversationslexica als ausreichend zum Erwerb einer allgemeinen Bildung ansehen wird. Wer schon etwas im Zusammenhang weiß, mag aus ihnen gelegentlich einmal mit Nutzen Vergessenes oder Uebersehenes herausholen, eben wo eine solche Grundlage fehlt, werden sie nicht so wohl verflachend, wie man zu klagen pflegt, als verwirrend wirken. Wir sind eben keine Franzosen, denen die Schlittschuhe angeboren sind, um auch auf dem bedenklichsten Glatteis grazios hinzu-

zuschweben. Wir bleiben bedächtig und gründlich, und wo wir dies nicht sein können, werden wir confus.

Gründlich ist freilich selbst wieder ein vieldeutiger Begriff. Wir Deutsche verstehen darunter, falls wir unsere eigenste Art und Anlage zur Geltung kommen lassen, ein praktisches Wissen von einem Gegenstand, nicht ein buntes Vielerlei von Notizen über denselben. Wir glauben zwar häufig, daß unsere deutsche Gründlichkeit mit Viel- oder Alleswissen identisch sei, aber, wenn auch Deutschland wahre Ungeheuer von Polyhistoren erzeugt hat, so war dies nur eine vorübergehende Entwicklungskrankheit, noch dazu in einer Zeit, in der der Kern des deutschen Wissens tiefer als zu irgend einer andern unter fremdem Schutt und Gerümpel vergraben lag. Im Gegentheil liegt dem deutschen Volksgeiste oft weniger, als es uns nützlich und förderlich ist, an der Kenntniß eines Gegenstandes, als an der Erkenntniß. Jedemfalls kann er sich Kenntniß nur als Folge von Erkenntniß denken und in der That auch nur so zu eigen machen. Anderwärts ist der Weg umgekehrt, oder vielmehr die bloße Kenntniß genügt, und die Erkenntniß wird als überflüssige Dreingabe behandelt.

Auf das Gebiet des Staates und der Politik übertragen bezeugt dieser unvertilgbare Zug des deutschen Wissens, daß wir, um über seine handgreiflichen Erscheinungsformen in der Wirklichkeit unserer Tage urtheilen und demgemäß eine praktische Position zu ihnen nehmen zu können — denn das Urtheilen muß bei uns immer der Praxis vorhergehen — wissen müssen, wie das alles zu dem geworden ist, was es jetzt vorstellt. Die Geschichte, und zwar die genetische Geschichte des deutschen Staates, ist für uns nicht blos ein theoretisches Fach, das zur Zierde und Bildung des Geistes sehr nützlich sich erweist, sondern eine unerläßliche Vorbedingung, um an dem Staat der Gegenwart den lebhaftesten und kräftigsten Antheil zu nehmen, zu welchem uns alles hindrängt.

Gerade hier hat aber unsere Wissenschaft oder haben ihre Vertreter so viel versäumt und gerade deshalb erregt das Buch, dessen Titel wir angeführt haben, unsere besondere Theilnahme. Denn es ist ein wohlgelungener Versuch einer genetischen Geschichte des deutschen Staates und der Ideen, aus denen er sich aufgebaut hat. Insofern darf es auch mit Recht als das erste seiner Art bezeichnet werden, denn unsere bisherigen Staats- und Reichsgeschichten haben zwar häufig eminente gelehrte Verdienste, aber sie stellen sich von vornherein in die engumschlossene Sphäre der Junktgelehrsamkeit oder, wenn man an diesem Ausdruck Anstoß nimmt, der specifisch juridischen Bildung. Sie gehen alle von der Voraussetzung aus, daß niemand außer einem systematisch geschulten Juristen befähigt, und was noch weniger für die Gegenwart passen will, berechtigt sei, von dem Dinge, Staat genannt, etwas

zu erfahren. Hier aber ist dieser Grundirrtum glücklich vermieden und zwar, wie kaum bemerkt zu werden braucht, nicht etwa auf Kosten der Gründlichkeit und sachgemäßen Kenntniß des Materials. Denn eine populäre Schrift in dem leider noch immer gewöhnlichen Wortsinne darf man sich unter dieser Einleitung in das deutsche Staatsrecht nicht vorstellen. Sie gibt die Resultate der Einzelarbeit auf dem ganzen Gebiet, auf dem sich ihr Verfasser schon früher bewährt hat, in systematischer, streng geordneter Folge. Sie ist nicht bestimmt, halb im Schlafe gelesen zu werden, sondern sie verlangt eine Sammlung und Fesselung der Aufmerksamkeit und des Denkens, ohne die man überhaupt kein Buch zur Hand nehmen sollte. Aber man braucht kein Jurist zu sein, um sie zu verstehen, und die nach dem heutigen Bildungsstand unabwiesbaren Anforderungen des guten Geschmacks werden in ihr nicht ignoriert.

Doch darauf allein möchten wir nicht alles Gewicht legen, ja nicht einmal das hauptsächlichste. Mehr noch als der umsichtige Fleiß und die gründliche Durchforschung des Materials, mehr als die klare und durchsichtige Darstellung gilt uns die Gesinnung, die aus dem ganzen Werke spricht. Und nicht bloß deshalb, weil sie dieselbe ist, zu der auch wir uns bekennen. Auch dies ist nichts geringes in unseren Augen, denn wir sind so unbescheiden zu glauben, daß es die rechte und wahre ist und daß jeder rechte und wahre Mann, der den deutschen Namen trägt, zumal jeder, der die Prätension erhebt, in irgend einer Art ein geistiger Führer der Nation zu sein, sich zu ihr von Rechts wegen bekennen müßte. Wir sind durchaus nicht gemeint, jenen quietistischen Indifferentismus gelten zu lassen, der unter dem beliebten Mantel der Toleranz so häufig Faulheit und Feigheit verbergen mußte. Wer nicht zu uns gehört, von dem wissen wir, daß er im Irrthum befangen ist und es kommt nur darauf an, sich klar zu machen, warum er es ist, um darnach unsere Stellung gegen ihn zu nehmen. Eine doctrinäre, bis ins kleinste ausgefüllte Uniformität des politischen Bekenntnisses würde uns ebenso ungeheuerlich vorkommen, wie die Subtilitäten einer confessionellen *formula concordiae*. Nicht bloß aus Ehrfurcht vor dem Rechte der subjectiven Ueberzeugung, sondern aus dem praktischen Grunde, daß damit alle und jede Lebensregung erstickt wäre, verzichten wir gern darauf. Wir halten also nicht jeden, der z. B. über die Frage der activen und passiven Wahlberechtigung, über die Nothwendigkeit einer ersten Kammer, über die jährliche Vorlage des Budgets und hundert andre Controversen von großem Belange für die politische Praxis anders denkt wie wir, für unsern Feind; wir rechnen ihn zu den unsrigen, trotz momentaner Gegnerschaft, wenn er nur in den Haupt- und Cardinaldogmen mit uns eins ist. Und solcher gibt es für uns nur wenige und ganz klare, unzweideutige, ohne alle Subtilitäten und men-

tale Reservationen. Das erste davon lautet: das deutsche Volk hat das Recht und die Pflicht, einen deutschen Staat zu gründen und zu erhalten. Das zweite: dieser wirkliche deutsche Staat war einst in Preußen dargestellt, ist gegenwärtig im norddeutschen Bund zu suchen und muß demnächst das ganze Deutschland sein. Und dazu noch das dritte und letzte: jedes und jeder, gleichviel wie exclusiv gestellt und wie privilegiert bisher, hat in dem deutschen einheitlichen Staat der Gegenwart und Zukunft keinen andern Platz, als ein gleichberechtigtes Glied neben den andern. Wer als Particularist und Separatist sich damit nicht begnügen will, ist ein Verräther an der deutschen Nation. — Mit diesem kurzen Credo ist alles erschöpft, was uns von unsern Gegnern, den Welfen und Ultramontanen, den Schwarzgelben und Rothem trennt; wer sich dazu bekennt, mag sich außerdem zu den Altliberalen oder Nationalliberalen zählen, er ist in der Hauptsache doch der unsrige, während wir eine Uebereinstimmung in den Nebendingen für ganz gleichgültig halten, wenn der Grund und Kern der Gesinnung nicht der einzig berechnigte und wahre ist.

Gerade darauf aber möchten wir für die Würdigung des Buches, welches wir der Aufmerksamkeit unserer Gesinnungsgegnossen aller Farben zu empfehlen wünschen, besondern Nachdruck legen. Mit echt geschäftlichem und wissenschaftlichem Sinne drängt es dem Leser niemals eine formulirte politische Special- und Schuldoctrin auf; sein Verfasser ist unbefangen genug, um nicht in einem fertigen Recept das Heil der Nation für alle Zeiten und Verhältnisse in der Tasche haben zu wollen. Eine lebendige Einsicht in den innern und äußern Pragmatismus der bisherigen Staatsbildungen in Deutschland, insbesondere während der verwickelten Evolutionen der Neuzeit, die in der Gründung des norddeutschen Bundes ihren vorläufigen Abschluß gefunden haben, gilt ihm — und setzen wir hinzu auch uns und jedem wahren Patrioten — mehr als der Ruhm, eine neue unfehlbare Formel gefunden zu haben, die doch im besten Falle nicht mehr ist als ein geschickt gelöstes Rechenexempel nach einem willkürlichen Ansatz. Zur Einübung der Elemente des politischen Wissens mag dergleichen ganz praktisch sein, aber dem männlichen Ernst des wirklichen Staates gegenüber kann man sich eines mitleidigen und abweisenden Lächelns nicht erwehren, daß man noch immer Leute sehen muß, die Wunder was gethan zu haben glauben, sobald sie zu den vielen alten noch ein neues Exempelchen erfinden. Ja es möchte noch immer gehn, wenn sie nur nicht so tückisch sich geberdeten, sobald man sie bedeutet, daß ihre Scherze wohl für die Schule, aber nicht für das Leben passen.

---

Verantwortliche Redacteurs: Gustav Freytag u. Julius Eckardt.

Verlag von F. L. Herbig. — Druck von Hühnel & Wegler in Leipzig.